

unter Hinweis darauf, dass die einschlägigen Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie entsprechende weltweite Pläne und Aktionsprogramme dazu auffordern, der Familie so viel Schutz und Hilfe wie nur irgend möglich zu gewähren, eingedenk dessen, dass es in den verschiedenen kulturellen, sozialen und politischen Systemen unterschiedliche Formen der Familie gibt,

betonend, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Achtung der Menschenrechte aller Familienmitglieder für das Wohlergehen der Familie und der Gesellschaft als Ganzes unabdingbar sind, und feststellend, wie wichtig es ist, dass Berufs- und Familienleben miteinander vereinbar sind,

sich dessen bewusst, dass sich die weltweit zu beobachtenden sozialen und wirtschaftlichen Veränderungen auf Familien auswirken und dass die Ursachen und Folgen dieser Trends auf die Familien aufgezeigt und analysiert werden müssen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die nichtstaatliche Organisationen auf lokaler und nationaler Ebene im Interesse der Familien wahrnehmen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Vorbereitungen für den zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie 2004¹⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰ und den darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *bekräftigt ihre Bitte* an alle Staaten, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, um nach Bedarf einzelstaatliche Mechanismen zur Vorbereitung, Begehung und Weiterverfolgung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie einzurichten, insbesondere zum Zweck der Planung, Anregung und Abstimmung der Aktivitäten staatlicher und nichtstaatlicher Einrichtungen und Organisationen, die sich mit der Vorbereitung und Begehung des zehnten Jahrestags befassen, und bei der Verwirklichung der Ziele des zehnten Jahrestags mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten;

3. *fordert* alle Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die Regionalkommissionen und die betroffenen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere die mit Familienfragen befassten Organisationen, *auf*, ihr Möglichstes zu tun, um die Ziele des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie zu verwirklichen, indem sie eine Familienperspektive in die Planungs- und Entscheidungsprozesse einbeziehen;

4. *beschließt*, dass die Hauptaktivitäten zur Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie größtenteils auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene durchgeführt werden sollen und dass das System der Vereinten Nationen die Regierungen bei diesen Anstrengungen unterstützen soll;

5. *nimmt Kenntnis* von der großen Studie über die wichtigsten familienbezogenen Trends, die der Generalversammlung zu Beginn des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie im Dezember 2003 vorgelegt werden soll;

6. *ruft* zur Durchführung einer konzertierten Werbe-, Informations- und Medienkampagne für den zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene *auf*;

7. *bittet* den Generalsekretär, die Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie Anfang Dezember 2003 einzuleiten;

8. *beschließt*, anknüpfend an die Veranstaltungen, die am 15. Mai 2004 anlässlich des Internationalen Tages der Familie stattfinden werden, auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung im Jahr 2004 eine Plenarsitzung der Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie zu widmen;

9. *bittet* den Generalsekretär, auch weiterhin eine aktive Rolle bei der Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie zu übernehmen und den zwischenstaatlichen Austausch von Erfahrungen und Informationen über bewährte Politiken und Strategien sowie die Bereitstellung technischer Hilfe, insbesondere an die am wenigsten entwickelten Länder und die Entwicklungsländer, zu erleichtern und die Abhaltung subregionaler und interregionaler Treffen sowie die Durchführung einschlägiger Forschungsarbeiten zu fördern;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Kommission für soziale Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat über die Vorbereitungen für den zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie auf allen Ebenen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/165

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/545, Ziffer 17)¹¹.

¹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Libanon, Liberia, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

¹⁰ A/57/139 und Corr.1.

57/165. Förderung der Jugendbeschäftigung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des von den Staats- und Regierungschefs in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹² getroffenen Beschlusses, Strategien zu erarbeiten und umzusetzen, die jungen Menschen überall eine reale Chance geben, menschenwürdige und produktive Arbeit zu finden,

unter Hinweis auf die auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen seit 1990 und im Rahmen ihrer Folgeprozesse eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Jugendbeschäftigung *und diese bekräftigend,*

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/120 vom 17. Dezember 1999, in der sie mit Genugtuung von der 1998 auf der Weltkonferenz der Minister für Jugendfragen verabschiedeten Lissaboner Erklärung über Jugendpolitiken und Jugendprogramme¹³ Kenntnis nahm, in der wichtige Verpflichtungen bezüglich der Jugendbeschäftigung festgelegt wurden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/117 vom 19. Dezember 2001, in der sie unter anderem die Initiative des Generalsekretärs zur Schaffung eines Netzwerks für Jugendbeschäftigung begrüßte und ihn bat, derartige Initiativen weiter zu verfolgen,

aner kennend, dass Jugendliche einen Aktivposten bei der Herbeiführung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und der sozialen Entwicklung darstellen, und mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über das Ausmaß der Jugendarbeitslosigkeit und -unterbeschäftigung überall auf der Welt sowie ihre tiefgreifenden Auswirkungen auf die Zukunft unserer Gesellschaften,

sowie aner kennend, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die Jugendbildung und die Schaffung eines günstigen Umfelds tragen, das die Jugendbeschäftigung fördert,

1. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Hochrangigen Gruppe des Netzwerks des Generalsekretärs für Jugendbeschäftigung und ihren grundsatzpolitischen Empfehlungen¹⁴;

2. *legt den Mitgliedstaaten nahe,* einzelstaatliche Überprüfungen und Aktionspläne in Bezug auf die Jugendbeschäftigung zu erstellen und Jugendorganisationen und Jugendliche an diesem Prozess zu beteiligen, unter anderem unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere derjenigen in dem

Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach¹⁵;

3. *bittet* die Internationale Arbeitsorganisation im Kontext des Netzwerks für Jugendbeschäftigung, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat und der Weltbank sowie anderen zuständigen Sonderorganisationen die Regierungen auf Antrag bei ihren Bemühungen um die Erstellung einzelstaatlicher Lageberichte und Aktionspläne zu unterstützen und eine weltweite Analyse und Evaluierung der diesbezüglichen Fortschritte durchzuführen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution, namentlich über die durch das Netzwerk für Jugendbeschäftigung erzielten Fortschritte, Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/166

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/545, Ziffer 17)¹⁶.

57/166. Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/116 vom 19. Dezember 2001, mit der sie den am 1. Januar 2003 beginnenden Zehnjahreszeitraum zur Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen erklärte,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁷, in der die Mitgliedstaaten den Beschluss trafen, bis zum Jahr 2015 sicherzustellen, dass Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Primarschulbildung vollständig abschließen können und dass Mädchen wie Jungen gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben, was eine erneute Verpflichtung zur Förderung der Alphabetisierung für alle erfordert,

¹⁵ Resolution 50/81, Anlage.

¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kongo, Kroatien, Lesotho, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zypern.

¹⁷ Siehe Resolution 55/2.

¹² Siehe Resolution 55/2.

¹³ Siehe WCMRY/1998/28, Kap. I, Resolution 1.

¹⁴ Siehe A/56/422.